

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie
Unterabteilung Energierecht und Energieförderung

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:

APG - Austrian Power Grid AG, Wagrainer Straße
19, 1220 Wien;

**Antrag auf Bewilligung von Vorarbeiten nach
§ 5 K-EG für die Erneuerung des 110-kV-Netzes
Schwabeck-Obersielach“; *energierechtlicher
Bewilligungsbescheid***

Stadtgemeinde Bleiburg	
Bezirk Völkermarkt	
Erl. am	
Eing.	18. April 2024
Zl.	Big.
Bgm.	Sekr.

LAND  KÄRNTEN

Datum 10.04.2024

Zahl **15-ER-16297/2024 - 3**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag.^a Nina Homar

Telefon 050 536 - 35053

Fax 050 536 - 35000

E-Mail abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 8

B e s c h e i d

Hinsichtlich des Antrags der APG - Austrian Power Grid AG, Wagrainer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, vom 3.4.2024, gerichtet auf die Erteilung der Bewilligung gem. § 5 des Kärntner Elektrizitätsgesetzes – K-EG – LGBl. Nr. 47/1969 in der Fassung LGBl. 87/2022 zur Grundinanspruchnahme fremder Grundstücke zum Zwecke der Durchführung von **Vorarbeiten** in den **Gemeinden Lavamünd, Bleiburg, Ruden und Völkermarkt** (jeweils im  **eingefärbt** dargestellten Untersuchungsraum des jeweiligen Gemeindegebiets) zur Vorbereitung eines Bauentwurfes für die Erneuerung der bestehenden **110-kV-Freileitung „Schwabeck-Obersielach“** der Antragstellerin in den im Betreff genannten Gemeinden ergeht durch die Kärntner Landesregierung nachfolgender

S p r u c h

- I. Der APG - Austrian Power Grid AG, Wagrainer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wird durch die Kärntner Landesregierung gem. § 5 des Kärntner Elektrizitätsgesetzes – K-EG – LGBl. Nr. 47/1969 in der Fassung LGBl. 87/2022 die **Genehmigung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken** zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die für die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Freileitung „Schwabeck-Obersielach“ im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden **erteilt**.

Dadurch betroffen sind die jeweils im Übersichtslageplan des betroffenen Gemeindegebietes als  **eingefärbt** dargestellten Untersuchungsräume ersichtlichen Grundstücke in den Gemeinden **Lavamünd, Bleiburg, Ruden und Völkermarkt**.

Beschreibung der geplanten Vorarbeiten:

- Begehung und Befahrung,
- Feststellung der Wegeignung für Befahrungen und den Einsatz der für Vorarbeiten benötigten maschinellen Hilfsmittel (Bohrgeräte, Vermessungseinheiten, Werkzeugtransporte etc.),
- Vermessungsarbeiten,
- geologische und hydrogeologische Kartierungen und maschinenunterstützte Untergrunduntersuchungen (Erhebung Bodenbeschaffenheit und anderer bodentechnischer

Parameter) und

- Waldabschätzungen und –begutachtungen.

Die va. Tätigkeiten haben mit größtmöglicher Schonung und Sorgfalt durchgeführt zu werden; der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat die Grundeigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen allfälligen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkte der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

Details sind dem Einreichprojekt der APG vom 3.4.2024, bestehend aus einem technischen Bericht und Übersichtslageplänen mit Darstellung der jeweiligen Untersuchungsgebiete im jeweils betroffenen Gemeindegebiet zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen.

Hinweis: Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

- II. Diese Genehmigung ist bis **31. Juli 2024** befristet.
- III. Die im Rahmen der Vorarbeiten erforderlichen Bohrungen und Grabungen sind mit einem **Amtssachverständigen aus dem Fachgebiet Naturschutz vorab abzustimmen**. Für Eingriffe in Feuchtgebiete bzw. gefährdete Biotoptypen ist vorab eine **naturschutzrechtliche Bewilligung** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen!

Hinweise:

1. Dieser Bescheid und die Bezug habende Übersichts-Lagepläne (mit dem ersichtlich gemachten und von den Vorarbeiten betroffenen [REDACTED] eingefärbt dargestellten Untersuchungsgebieten) ist durch **Anschlag an der Amtstafel** der der jeweiligen Gemeinde *in der Zeit von 18.04.2024 bis 29.04.2024 (7 WerkTage ab Versand)* **kund zu machen** und auf der Amtstafel mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur **Einsichtnahme in das** am do. Gemeindeamt aufliegende **Einreichprojekt** zu belassen; danach ist dieser mit einem **Anschlage- und Abnahmevermerk** versehene Bescheid und die va. Pläne an die ha. Energierechtsbehörde **zurück zu senden**.
2. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
3. Die Behörde darf die Vorarbeiten-Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.
4. Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.
5. Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit **möglichster Schonung bestehender Rechte** vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.
6. Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübenden Rechte **angemessen zu entschädigen**. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 20 lit. a bis d des K-EG idGF. sinngemäß.

7. Diese Bewilligung befreit die Antragstellerin nicht von der Verpflichtung zur Einholung noch anderer bestehender Bewilligungs-bzw. Genehmigungspflichten in anderen Materiengesetzen!

IV. Kosten:

Die APG - Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird verpflichtet,

an	festen Gebühren (Antrag € 14,30 und 4 x € 21,80 für die Beilagen), nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF	€	101,50
an	Landesverwaltungsabgaben nach TP. XI 13. der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 2/2023.....	€	40,00
	insgesamt daher	€	141,50

mittels beiliegendem Zahlschein, bei sonstiger Exekution, binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, zur Überweisung nur den Originalzahlschein zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sämtliche von uns am Zahlschein angeführte Daten anzuführen.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

Begründung:

Mit Email vom 3.4.2024 langte bei der ha. Behörde der Antrag der Antragstellerin, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien ein, in der beantragt wird, die Kärntner Landesregierung möge gem. § 5 des K-EG idgF. für die Durchführung von Vorarbeiten die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemeinden Lavamünd, Bleiburg, Ruden und Völkermarkt zur Vorbereitung eines Bauentwurfes für die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Freileitung „Schwabeck-Obersielach“ im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden genehmigen.

Begründet wurde dies damit, dass die verfahrensgegenständliche Hochspannungsleitung, die die Antragstellerin in den vier im Spruch ersichtlichen Gemeinden betreibt, aufgrund ihres Alterssanierungsbedürftig und den absehbaren, zukünftigen energiewirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sei:

Der steigende Stromverbrauch solle künftig durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen wie Sonne, Wind und Wasser gedeckt werden. Im Lavanttal seien Windkraftprojekte mit einem Gesamtumfang von über 240 MW bekannt. Die zusätzliche Einspeisung aus Windkraft in dieser Region müsse in das Übertragungsnetz der APG eingespeist werden, weil die erwartete Leistung in Kombination mit derjenigen der bestehenden Kraftwerke der Region den regionalen Verbrauch deutlich übersteige. Durch die zusätzliche Einspeisung käme es in diesem Netzbereich zu Engpässen auf der 110 kV-Leitung Obersielach-Schwabeck.

Um die sichere Stromversorgung in der Region auch weiterhin zu gewährleisten, muss die Leitung daher auf einer Länge von ca. 19,9 km generalerneuert werden.

Die Generalerneuerung der 110-kV-Leitung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Erhöhung der regionalen Versorgungs- und Betriebssicherheit
- Schaffung notwendiger Kapazitäten für die Elektrifizierung von Wirtschaft, Industrie und

Gesellschaft in der Region,

- Schaffung einer leistungsstarken Infrastruktur als Grundlage für den weiteren Ausbau und die Integration erneuerbarer Energie wie Windkraft und Photovoltaik,
- Erhöhung der lichten Durchfahrts Höhe für die Landwirtschaft.

Die generalerneuerte 110 kV-Leitung solle trassen- und mastident mit der Bestandsleitung verlaufen.

Der derzeitige und künftige Verlauf der 110 kV-Leitung Schwabeck-Obersielach und die davon betroffenen Gemeinden seien in den beiliegenden Übersichtsplänen (Beilagen ./1 - ./4) ersichtlich.

Neben einem Austausch und einer Anpassung der bestehenden Maste seien für die Generalerneuerungen temporäre Zuwegungen zu den Maststandorten sowie Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Um die genauen Rahmenbedingungen dieser Maßnahmen festzustellen, seien nunmehr Vorarbeiten iSd. § 5 Kärntner Elektrizitätsgesetz („K-EG“) geplant.

Die erforderlichen Vorarbeiten würden sich auf den gesamten Trassenverlauf in den vier Standortgemeinden Lavamünd, (Bezirk Wolfsberg), Bleiburg, Ruden und Völkermarkt (jeweils Bezirk Völkermarkt) erstrecken. Der genaue Verlauf der Trasse sei für jede der betroffenen Gemeinden in den Beilagen ./1 - ./4 dargestellt.

Für die Generalerneuerung seien insbesondere die folgenden Vorarbeiten erforderlich:

- Begehung und Befahrung,
- Feststellung der Wegeignung für Befahrungen und den Einsatz der für Vorarbeiten benötigten maschinellen Hilfsmittel (Bohrgeräte, Vermessungseinheiten, Werkzeugtransporte etc.),
- Vermessungsarbeiten,
- geologische und hydrogeologische Kartierungen und maschinenunterstützte Untergrunduntersuchungen (Erhebung Bodenbeschaffenheit und anderer bodentechnischer Parameter) und
- Waldabschätzungen und -begutachtungen.

Es werde davon ausgegangen, dass die erforderlichen Vorarbeiten binnen 12 Wochen abgeschlossen werden können.

Die ha. Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein und forderte noch konkretere Unterlagen mit Darstellung des tatsächlich geplanten Untersuchungsraumes bei der Antragstellerin ein, welche der ha. Behörde am 10.4.2024 vorgelegt wurden.

Der Untersuchungsraum ist in diesen Unterlagen nunmehr **dunkelgrün unterlegt dargestellt** und beträgt ca. 500 m links und rechtseitig der Leitungssachse.

Rechtliche Beurteilung:

§ 5 des K-EG in der geltenden Fassung sieht vor, dass die Behörde auf Ansuchen für eine bestimmte aus triftigen Gründen verlängerbare Frist eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen hat, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

Im Antrag sind die von den Vorarbeiten (potentiell) betroffenen Flächen anzugeben, wobei darunter die in der Praxis das Gebiet einer oder mehrere Gemeinden oder Teile derselben (Ortsteile) verstanden wird. Somit ist es nicht erforderlich, im Antrag einzelne Liegenschaften anzuführen. Die tatsächlich durch die Vorarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücke müssen im Antragszeitpunkt also noch nicht feststehen und sind daher in diesem auch nicht zwingend anzuführen; wohl aber ist das Gebiet

der betroffenen Gemeinden anzugeben und es ist dem Antrag eine planliche Darstellung der vorläufig beabsichtigten Trasse beizulegen (s. VfSlg 15.545). Dies erklärt sich daraus, dass im Stadium der Vorarbeitenbewilligung die tatsächlich betroffenen Grundstücke noch nicht feststehen müssen bzw. können, da die Detailplanung noch aussteht und diese ganz wesentlich von den Ergebnissen der Vorarbeiten abhängt (s. Neubauer/Onz/Mendel - Kurzkomentar zum Starkstromwegerecht 2010 RZ 9 zu § 5). Diese Voraussetzung ist durch Vorlage der planlichen Darstellung des Untersuchungsraumes erfüllt.

Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten kundzumachen.

Eine Übersichtskarten mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung und der Untersuchungsraum ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundeigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkte der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d leg. cit. sinngemäß.

Bei der Bewilligung von Vorarbeiten handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren. Die Antragstellerin ist ein gesetzlich anerkannter Übertragungsnetzbetreiber und daher verpflichtet, die breite Bevölkerung mit Energie zu versorgen.

Im Hinblick auf diesen Versorgungsauftrag legt die Antragstellerin mit ausführlicher Begründung dar, dass die geplante Leitungserneuerung, Anpassung und Kapazitätserweiterung eine unbedingte Notwendigkeit und ein weiterer wesentlicher Schritt zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom und zur Integration erneuerbarer Energien sind:

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich lt. Beschreibung im technischen Bericht des Einreichprojekts um Vorarbeiten im Sinne von Bodenerkundungsmaßnahmen zur Vorbereitung eines Bauentwurfes im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden. Dadurch entsteht ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung bzw. Erweiterung der regionalen Stromverteilung; dies zur sicheren Versorgung aller Kärntner Kunden mit Strom.

Das ggst. Einreichprojekt ist vollständig, in sich schlüssig und in seiner Begründung nachvollziehbar; aufgrund der Tatsache, dass die Leitungsanlage trassen- und mastident beibehalten werden soll, konnte davon ausgegangen werden, dass auf die Belange der Landesverteidigung ausreichend Rücksicht genommen wird.

Aufbauend auf diese Beurteilung kommt die ha. Behörde daher zu dem Schluss, dass die geforderten Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung erfüllt sind.

§ 21 K-EG sieht vor, dass Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung ist.

In diesem Genehmigungsverfahren zur vorübergehenden Grundinanspruchnahme für Vorarbeiten kommt lediglich der Antragstellerin alleine die Parteistellung zu, weshalb Grundeigentümer im Rahmen dieses Verfahrens nicht mit einzubeziehen waren; Grundeigentümern kommt frühestens im Entschädigungsverfahren — sollte diesbezüglich nicht mit der Konsensinhaberin dieser Genehmigung vorab ein Konsens erzielt werden können — zu.

Wenngleich das dem Vorarbeiten-Antrag zugrundeliegende, in Ausarbeitung befindlichen Projekt gegebenenfalls nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF. abzuwickeln sein wird, ist die Genehmigung von Vorarbeiten dennoch gem. § 5 des K- EG von der ha. Energierechtsbehörde zu erteilen, da dieses dazu dienen soll, das ggst. Projekt vordessen Einreichung bei der sodann zuständigen Behörde ausreichend zu konkretisieren.

Eine Einschränkung auf einzelne Grundstückspartellen ist lt. Einreichprojekt der Konsenswerberin nicht möglich, weshalb der durch die Vorarbeiten betroffene Vorarbeitenbereich spruchgemäß auf den in den

Einreichplänen **dunkelgrün eingefärbt** dargestellten Untersuchungsraum des jeweiligen Gemeindegebietes ausgedehnt werden musste.

Der Ablauf der Frist, bis zu welcher die Antragstellerin beabsichtigt, die aufgrund ihres geplanten Umfangs ausreichend begründeten Vorarbeiten fertig gestellt zu haben, wurde mit 12 Wochen angegeben, weshalb diese Befristung im Spruch dieses Bescheides berücksichtigt wurde; diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Hinweise dieses Bescheides verwiesen.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung der erforderlichen Vorarbeiten durch die Antragstellerin, der Tatsache, dass militärische Belange der Landesverteidigung durch die Beibehaltung der bestehenden Leitungstrasse durch diese Vorarbeiten wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht negativ berührt werden kann und der Ausbau der elektrischen Netzinfrastruktur aufgrund der derzeit vorherrschenden Gegebenheiten von regionaler und überregionaler Bedeutung ist, somit dem öffentlichen Interesse entspricht, waren diese spruchgemäß zu genehmigen; wegen der Nähe zu sensiblen Naturschutzgebieten war die Verpflichtung zur Koordinierung mit einem Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz und die Einholung allfällig erforderlicher naturschutzrechtlicher Bewilligung bei Eingriffen in sensible Gebiete im Rahmen der Vorarbeiten in den Bescheid mit aufzunehmen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch ersichtlichen Kostenbestimmungen.

Zur Rechtsqualität dieser Genehmigung:

Diese Genehmigung richtet sich primär an die die Antragstellerin als Konsenswerberin und entfaltet ihr gegenüber somit **Bescheid**charakter; Implizit mit den dem Bescheidspruch enthaltenen Rechten Dritten gegenüber werden somit jedoch auch Pflichten Dritter begründet: Diese sind vornehmlich Grundstückseigentümer, aber auch dinglich Berechtigte können als Betroffenen in Betracht kommen. Diese potentiell rechtlich Verpflichteten können zum gegenseitigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bzw. konkret genannt werden, weshalb ihnen noch keine Einzelentscheidungen (Bescheide) zugestellt werden können. Aufgrund des in der Begründung zitierten Gesetzesbestimmung (§ 5 K-EG) wirkt diese Genehmigung auch diesen **Dritten gegenüber** und entfaltet somit diesen (dritten) Verpflichteten gegenüber die **Rechtswirkungen einer Verordnung**.

In diesem Zusammenhang ist somit die Publizität der Verordnung als generelle Rechtsnorm ausschlaggebend für deren Wirkung, weshalb die betroffenen Standortgemeinden diese samt der im Einreichprojekt enthaltenen Übersichtskarte, in welcher die voraussichtlich beanspruchten Gebiete ersichtlich sind, in Form des Anschlages auf deren Amtstafeln kund zu tun haben, um diese Entscheidung Rechtswirksamkeit zu verleihen. **Erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist darf mit der Durchführung der Vorarbeiten begonnen werden.**

Rechtsmittelbelehrung:

Das zur Vornahme der Vorarbeiten **berechtigte Unternehmen** hat gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Kärnten zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 — Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabart „EEE — Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b des Gebührengesetzes iVm. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014).

Informationen zum Datenschutz unter:

<https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>

Ergeht an:

1. die APG Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, Schottenring 19, 1010 Wien (*unter Anschluss eines Bescheides und eines Erlagscheines*)
2. sowie an folgende **Gemeinden**, jeweils mit dem **höflichen Ersuchen um**
 - Aushang einer vollständigen Ausfertigung dieses Bescheides an der **Amtstafel** der Gemeinde von **18.04.2024 bis 29.04.2024 (7 Tage ab Zustellung!)**
 - **Auflage des beiliegenden Projekts** (Übersichtslagepläne mit Darstellung des geplanten Untersuchungsbereich) zur allgemeinen Einsichtnahme im va. Zeitraum und
 - Rücksendung einer mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung und der Einreichpläne nach Ende der Auflagefrist an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 -Standort, Raumordnung und Energie; Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt
 - **Marktgemeinde Lavamünd**, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd,
 - **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg,
 - **Gemeinde Ruden**, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden und
 - **Stadtgemeinde Völkermarkt**, Hauptplatz 1, 9700 Völkermarkt
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt - Naturschutz, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
4. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg - Naturschutz, Am Weiher 5, 9400 Wolfsberg
5. Abt. 1 des Amtes des Kärntner Landesregierung (Hr. Wiggisser)
6. Abt. 15 - Öffentliche Bekanntgaben
7. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien;

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Nina Homar



Angeschlagen am: 18.04.2024
Abgenommen am: 29.04.2024

